



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

STRAFRECHTLICHES REHABILITIERUNGSGESETZ

StrRehaG

Neue Regelungen zu Unterstützungs-
leistungen nach § 18 des Strafrecht-
lichen Rehabilitierungsgesetzes
(StrRehaG) ab dem 29. November 2019

Informationsblatt



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Neue Regelungen zu Unterstützungs-
leistungen nach § 18 des Strafrecht-
lichen Rehabilitierungsgesetzes
(StrRehaG) ab dem 29. November 2019

Informationsblatt

Inhalt

1 Opferrente bereits bei einer Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen..... 6

- 1.1 Welche Auswirkungen hat dies auf die Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG? 7
- 1.2 Was muss ich jetzt beachten, wenn ich Unterstützungsleistungen erhalten habe, meine Freiheitsentziehung aber 90 Tage oder mehr gedauert hat?..... 8
- 1.3 Was muss ich jetzt beachten, wenn ich Unterstützungsleistungen erhalten habe, meine Freiheitsentziehung aber 89 oder weniger Tage gedauert hat? 9

2 Neuer Anspruch für DDR-Heimkinder auf Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG..... 10

- 2.1 Wer gehört zu dieser Gruppe von DDR-Heimkindern und ist damit anspruchsberechtigt? 11
- 2.2 Wo kann man den Antrag stellen und Hilfe erhalten? ... 12
- 2.3 Wann gelte ich als in meiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt?..... 12
- 2.4 Wann liegt eine zeitgleiche Vollstreckung vor? 12
- 2.5 Reicht allein die zeitgleiche Vollstreckung aus?..... 13

- 2.6 Kann ich vorsorglich einen Antrag auf die neuen Unterstützungsleistungen stellen, obwohl ich noch keine strafrechtliche Rehabilitierung wegen der Heimunterbringung beantragt habe? 14
- 2.7 Kann ich auch einen Antrag auf die neuen Unterstützungsleistungen stellen, wenn beispielsweise meine Eltern noch nicht strafrechtlich rehabilitiert wurden oder noch keine Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 HHG erhalten haben? 14
- 2.8 Wie hoch sind die Unterstützungsleistungen? 15
- 2.9 Ich habe bereits Unterstützungsleistungen erhalten. Habe ich trotzdem einen Anspruch auf diese neuen Unterstützungsleistungen? 16
- 2.10 Mir fehlen Nachweise im Hinblick auf die genannten Voraussetzungen. Was kann ich machen? 16

3 Zuständige Behörden 18

- 3.1 Für Anträge auf Unterstützungsleistungen (auch, wenn eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG vorliegt) 19
- 3.2 Besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferrente) 19

OPFERRENTE BEREITS BEI EINER FREIHEITSENTZIEHUNG VON INSGESAMT MINDESTENS 90 TAGEN

Bisher war eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG (sog. Opferrente), dass der Antragsteller eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 180 Tagen erlitten hat. Diese Minstdauer wurde auf 90 Tage herabgesetzt.

1.1 Welche Auswirkungen hat dies auf die Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG?

Bisher konnten strafrechtlich Rehabilitierte Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG erhalten, wenn

- ihnen eine Opferrente nach § 17a StrRehaG nicht gewährt wurde, weil die Dauer der mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung insgesamt weniger als 180 Tage betragen hat,
- ihnen auch keine Opferrente in Härtefällen nach § 19 StrRehaG gewährt wurde und
- sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

Aufgrund der Herabsetzung der Mindestdauer der mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung auf 90 Tage, erhalten nunmehr diejenigen, die 90 Tage oder länger eine solche Freiheitsentziehung erlitten haben, im Hinblick auf diese Freiheitsentziehung keine Unterstützungsleistungen mehr nach § 18 StrRehaG. Sie haben aber, wenn sie die anderen Voraussetzungen des § 17a StrRehaG erfüllen, nunmehr Anspruch auf eine Opferrente.

1.2 Was muss ich jetzt beachten, wenn ich Unterstützungsleistungen erhalten habe, meine Freiheitsentziehung aber 90 Tage oder mehr andauert hat?

Ab dem 29. November 2019 haben Sie im Hinblick auf Ihre Freiheitsentziehung keinen Anspruch mehr auf Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG. Sie können aber einen Antrag auf Opferrente nach § 17a StrRehaG stellen. Bei der Opferrente handelt es sich um eine monatliche Zuwendung in Höhe von nunmehr 330 Euro. Wenn Ihr Einkommen die nach § 17a StrRehaG maßgeblichen Einkommensgrenzen nur geringfügig überschreitet, erhalten Sie einen entsprechenden Teilbetrag.

Die Opferrente wird nur auf Antrag gewährt. Eine Frist müssen Sie nicht beachten. Allerdings wird die Opferrente zwar monatlich im Voraus gezahlt, jedoch erst beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Es bietet sich daher an, den Antrag schnellstmöglich zu stellen. Unter 3. finden Sie die zuständigen Behörden für die Antragstellung.

Weitere Informationen zur Opferrente finden Sie im Merkblatt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Strafrechtlichen Rehabilitierung (abrufbar unter www.bmjv.de/strafrechtliche-rehabilitierung)

1.3 Was muss ich jetzt beachten, wenn ich Unterstützungsleistungen erhalten habe, meine Freiheitsentziehung aber 89 oder weniger Tage angedauert hat?

Für Sie ändert sich grundsätzlich nichts. Sie können wie bisher Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG beantragen.

Unterschreitet ihre Freiheitsentziehung beispielsweise aufgrund einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts durch die Leitung der Vollzugseinrichtung die Mindestdauer von 90 Tagen nur geringfügig, könnte auch Ihnen nach der Härtefallregelung in § 19 StrRehaG eine Opferrente nach § 17a StrRehaG durch die zuständige Behörde zuerkannt werden. Die bundesweit gängige Verwaltungspraxis geht dabei von wenigen Tagen aus. In diesem Fall erscheint es ratsam, ebenfalls einen Antrag auf Opferrente nach § 17a StrRehaG zu stellen (vgl. Ausführungen unter 1.2). Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge wäre Ihnen dankbar, wenn Sie ihr mitteilen würden, ob Sie über die Härtefallregelung die Opferrente erhalten oder Ihr Antrag abgelehnt wurde.



NEUER ANSPRUCH FÜR DDR-HEIMKINDER AUF UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN NACH § 18 ABSATZ 4 StrRehaG

Im StrRehaG wurde ein neuer zusätzlicher Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG für eine bestimmte Gruppe von DDR-Heimkindern eingeführt.

2.1 Wer gehört zu dieser Gruppe von DDR-Heimkindern und ist damit anspruchsberechtigt?

Um Anspruch auf diese neuen Unterstützungsleistungen zu haben, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie waren in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in der DDR untergebracht, weil zeitgleich an Ihren Eltern, einem Elternteil oder an einer anderen Person, die Sie nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen hat und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, in der DDR eine freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wurde, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist.
2. Die unter 1. genannte Person muss wegen der an ihr vollstreckten freiheitsentziehenden Maßnahme strafrechtlich rehabilitiert worden sein, ihr muss eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) ausgestellt worden sein oder für sie muss festgestellt worden sein, dass im Hinblick auf sie die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 HHG vorliegen.
3. Ihr eigener Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation wegen der Heimunterbringung muss dagegen rechtskräftig abgelehnt worden sein.
4. Sie sind in Ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt.

2.2 Wo kann man den Antrag stellen und Hilfe erhalten?

Einen Antrag auf Unterstützungsleistungen können Sie bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge stellen. Die Kontaktdaten finden Sie unter 3. Die Stiftung wird Ihnen auf Anforderung ein Antragsformular zusenden.

Bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten Sie auch Beratung und Hilfe bei der Antragsstellung.

2.3 Wann gelte ich als in meiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt?

Die aktuellen Einkommensgrenzen erfragen Sie bitte bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge.

2.4 Wann liegt eine zeitgleiche Vollstreckung vor?

Eine zeitgleiche Vollstreckung liegt vor, wenn zwischen der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche und der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßnahme ein zeitlicher Zusammenhang besteht.

2.5 Reicht allein die zeitgleiche Vollstreckung aus?

Nein, Voraussetzung ist, dass zwischen Ihrer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche und der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßnahme an Ihren Eltern, einem Elternteil oder an einer anderen Person, die Sie nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen hat und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

An einem solchen Kausalzusammenhang fehlt es in Fällen, in denen die Heimunterbringung aus anderen Gründen erfolgte oder bereits anderweitig begründet war (etwa wegen einer bereits beschlossenen Unterbringung aus fürsorgerischen Erwägungen) und die (zusätzliche) Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßnahme an einer der genannten Personen gleichsam nur hinzugekommen ist. In diesen Fällen besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßnahme. Die Heimunterbringung fällt in diesen Fällen vielmehr zufällig mit der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßnahme an der anderen Person zusammen und ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen besteht nicht.

2.6 Kann ich vorsorglich einen Antrag auf die neuen Unterstützungsleistungen stellen, obwohl ich noch keine strafrechtliche Rehabilitierung wegen der Heimunterbringung beantragt habe?

Nein, Voraussetzung für diesen neuen Anspruch auf Unterstützungsleistungen ist, dass Ihr Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung wegen der Heimunterbringung bereits rechtskräftig abgelehnt wurde. Sie haben kein Wahlrecht, ob Sie strafrechtlich rehabilitiert werden oder lieber gleich Unterstützungsleistungen von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten möchten. Stellen Sie bitte einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung bei einem deutschen Gericht. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Strafrechtlichen Rehabilitierung (abrufbar unter www.bmjv.de/strafrechtliche-rehabilitierung).

2.7 Kann ich auch einen Antrag auf die neuen Unterstützungsleistungen stellen, wenn beispielsweise meine Eltern noch nicht strafrechtlich rehabilitiert wurden oder noch keine Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 HHG erhalten haben?

Nein, Voraussetzung ist, dass Ihre Eltern, ein Elternteil oder die andere Person, die Sie nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen hat und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, strafrechtlich rehabilitiert

worden sind bzw. ist, für sie eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 HHG ausgestellt worden ist oder für sie festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 HHG vorliegen.

Nähere Informationen zur strafrechtlichen Rehabilitation und zum Erhalt einer Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 HHG finden Sie im Merkblatt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Strafrechtlichen Rehabilitation (abrufbar unter www.bmjv.de/strafrechtliche-rehabilitierung).

2.8 Wie hoch sind die Unterstützungsleistungen?

Bis zu welcher Höhe Unterstützungsleistungen gewährt werden, ergibt sich aus den Richtlinien des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und aus den Arbeitsanweisungen des Vorstandes der Stiftung. Wenden Sie sich hinsichtlich näherer Auskünfte bitte an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge.

Nach der derzeitigen Fassung dieser Richtlinien besteht eine Besonderheit für den Fall, dass Ihre strafrechtliche Rehabilitation bis zum 28. November 2019 rechtskräftig abgelehnt worden ist. In diesem Fall erhalten Sie zusätzlich zu den Unterstützungsleistungen noch eine Einmalzahlung. Auch hierzu kann Sie die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge näher beraten.

2.9 Ich habe bereits Unterstützungsleistungen erhalten. Habe ich trotzdem einen Anspruch auf diese neuen Unterstützungsleistungen?

Ja, auch wenn Sie bereits Unterstützungsleistungen erhalten haben, können Sie einen Antrag auf die neuen Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG stellen. Dieser Antrag wird als Erstantrag gewertet. Ein Nachteil ist für Sie damit nicht verbunden. Sprechen Sie hierzu die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge an.

2.10 Mir fehlen Nachweise im Hinblick auf die genannten Voraussetzungen. Was kann ich machen?

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge wird Ihnen behilflich sein, die erforderlichen Nachweise zu erhalten.



ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

3.1 Für Anträge auf Unterstützungsleistungen (auch, wenn eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG vorliegt)

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
An der Marienkapelle 10
53179 Bonn

3.2 Besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferrente)

3.2.1 Wenn eine Rehabilitierungsentscheidung nach dem StrRehaG ergangen ist

→ Wenn die Entscheidung in Berlin ergangen ist:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
- LAGeSo -
Versorgungsamt
Sächsische Straße 28
10707 Berlin

Postanschrift: Postfach 31 09 29
10639 Berlin

→ Wenn die Entscheidung in Brandenburg ergangen ist:

Bei Entscheidung durch das Landgericht Cottbus:

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3/4
03046 Cottbus

*Bei Entscheidung durch das
Landgericht Frankfurt (Oder)*

Landgericht Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

*Bei Entscheidung durch das
Landgericht Potsdam:*

Landgericht Potsdam

Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

→ Wenn die Entscheidung in Mecklenburg-
Vorpommern ergangen ist:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Poststelle
Puschkinstr. 19-21
19055 Schwerin

→ Wenn die Entscheidung in Sachsen ergangen ist:

Landesdirektion Sachsen

Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Postanschrift:
09105 Chemnitz

→ Wenn Die Entscheidung in Sachsen-Anhalt
ergangen ist:

*Bei Rehabilitation durch das Bezirksgericht/
Landgericht Halle:*

Landesverwaltungsamt

Referat

Versorgungsamt, Hauptfürsorgestelle Soziales

Entschädigungsrecht

Maxim-Gorki-Str. 7

06114 Halle

*Bei Rehabilitation durch das Landgericht
Magdeburg:*

Landesverwaltungsamt

Referat

Versorgungsamt, Hauptfürsorgestelle Soziales

Entschädigungsrecht

Olvenstedter Str. 1-2

39108 Magdeburg

→ Wenn die Entscheidung in Thüringen
ergangen ist:

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 610

Karl-Liebknecht-Straße 4

98527 Suhl

Postanschrift: Postfach 100 141

98490 Suhl

3.2.2 Wenn eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG vorliegt, richtet sich die zuständige Behörde nach dem Bundesland, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In den neuen Bundesländern ist, außer in Brandenburg, die unter 3.2.1 aufgeführte Behörde zuständig.

Baden-Württemberg

Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte als Untere Eingliederungsbehörden

Nähere Auskünfte erteilt das Innenministerium
Baden-Württemberg,
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Bayern

Die Regierung von Mittelfranken
Ausgleichsamt
Marienstraße 21
90402 Nürnberg

Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Referat Zuwandererangelegenheiten
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Brandenburg

Landesamt für Soziales und Versorgung des
Landes Brandenburg
Soziales Entschädigungsrecht
Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)

Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration
Versorgungsamt Hamburg
- Vertriebenenamt -
Adolph-Schönfelder-Str. 5
22083 Hamburg

Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Regierungspräsidium Kassel
34112 Kassel

Niedersachsen

Landkreise, kreisfreie Städte und die großen
selbständigen Städte
Nähere Auskünfte erteilt das Niedersächsische
Ministerium für Inneres und Sport,
Postfach 221
30002 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 36

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 24

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 24

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln

Dezernat 24

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Bezirksregierung Münster

Dezernat 24

Domplatz 1-3

48143 Münster

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Abteilung 2 – Referat 24

Willy-Brand-Platz 3

54290 Trier

Postanschrift: Postfach 13 20

54203 Trier

Saarland

Regionalverband Saarbrücken und die Landkreise Saarlouis, Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarpfalz-Kreis und St. Wendel als örtliche Träger der Sozialhilfe

Schleswig-Holstein

Landesamt für soziale Dienste Schleswig
Holstein
Dienstszentrum Schleswig
Seminarweg 6
24837 Schleswig

→ Bei Wohnsitz im Ausland:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Postfach 31 09 29
10639 Berlin

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit;
Digitale Kommunikation, 11015 Berlin

Gestaltung

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Bildnachweis

shutterstock.com

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

Publikationsbestellung

Internet

www.bmjv.de

Per Post

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

Telefon

(030) 18 272 272 1

Fax

(030) 18 10 272 272 1

Stand

Januar 2020

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



twitter.com/bmjv_bund



facebook.com/bmjv.bund